
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 16.09.2024

Seite 949

Nr. 111

Achte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung

für die Bachelorstudiengänge

**COMPUTER ENGINEERING
ELECTRICAL AND ELECTRONIC ENGINEERING
MECHANICAL ENGINEERING
METALLURGY AND METAL FORMING
STRUCTURAL ENGINEERING**

**im Rahmen des auslandsorientierten Studienprogramms
INTERNATIONAL STUDIES IN ENGINEERING (ISE)**

an der Universität Duisburg-Essen

vom 13. September 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge COMPUTER ENGINEERING, ELECTRICAL AND ELECTRONIC ENGINEERING, MECHANICAL ENGINEERING, METALLURGY AND METAL FORMING, STRUCTURAL ENGINEERING im Rahmen des auslandsorientierten Studienprogramms INTERNATIONAL STUDIES IN ENGINEERING (ISE) an der Universität Duisburg-Essen vom 23. Juli 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 399 / Nr. 68), zuletzt geändert durch siebte Änderungsordnung vom 29. August 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 537 / Nr. 87), wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 4 Satz 1 wird der Wortlaut „der Fakultät für Ingenieurwissenschaften“ ersetzt durch den Wortlaut „der zuständigen Fakultät“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 08.05.2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes

oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 13. September 2024

Für die Rektorin

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler (m. d. W. d. G. b.)

In Vertretung

Sabine Wasmer

